

Wasserversorgungsgenossenschaft Embrach

Statuten

vom 19. Juni 2006

I. Name, Sitz, Dauer und Zweck

Name, Sitz, Dauer

Art. 1

Unter dem Namen Wasserversorgungsgenossenschaft Embrach, nachstehend WVGE genannt, besteht, mit Sitz in Embrach, eine im Handelsregister eingetragene Genossenschaft im Sinne des 29. Titels des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Die Dauer der Genossenschaft ist unbeschränkt.

Zweck

Art. 2

Die Genossenschaft übernimmt anstelle der Einwohnergemeinde die öffentliche Wasserversorgung samt dem Hydrantenlöschschutz im Versorgungsgebiet der Gemeinde Embrach.

Die Genossenschaft versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.

Die WVGE kann sich an anderen Unternehmen mit gleichartigem Sachzweck beteiligen.

Die Erzielung eines Geschäftsgewinns ist nicht beabsichtigt.

II. Mitgliedschaft

Erwerb, Aufnahme

Art. 3

Die Genossenschaft besteht aus einer offenen Zahl von Mitgliedern.

Mitglied der Genossenschaft kann jede natürliche oder juristische Person werden, die in Embrach ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz hat, daselbst eine oder mehrere Liegenschaften besitzt und dafür aus dem Netz der Genossenschaft Wasser bezieht.

Steht eine Liegenschaft im Miet-, Stockwerk- oder Wohnungseigentum, so begründet sie - unter Vorbehalt der übrigen Bedingungen - ein einfaches Mitgliedschaftsrecht.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt, auf die schriftliche Anmeldung hin, durch den Vorstand.

Abgewiesenen steht das Recht zur Beschwerde an die Generalversammlung zu.

Ende und Rechtsnachfolge *Art. 4*

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Hinschied des Genossenschafters oder der Beendigung des Wasserbezugs (Veräusserung der Baute oder Anlage, Kündigung des Wasserbezugs).

Solange die Auflösung der Genossenschaft nicht beschlossen ist, steht jedem Genossenschafter der Austritt auf Ende eines Geschäftsjahres unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist frei.

Ein Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt.

Haftung *Art. 5*

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder der Genossenschaft haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen oder auf Zurückzahlung einbezahlter Beiträge und Gebühren.

Vermögen *Art. 6*

Das Genossenschaftsvermögen besteht aus dem Verteilnetz samt den dazugehörigen Einrichtungen, den Liegenschaften, dem Inventar, den Betriebsgewinnen und den übrigen Aktiven, die als Reserve für Verbesserungen und Erweiterungsbauten dienen.

III. Organisation

Organe *Art. 7*

Die Organe der Genossenschaft bestehen aus:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Kontrollstelle

1. Generalversammlung

Befugnisse *Art. 8*

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten
2. Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle

3. Erlass des Wasserabgabereglements und der Tarifordnung, soweit nicht der Vorstand zuständig ist
4. Abnahme des Geschäftsberichtes, der Betriebsrechnung und der Bilanz
5. Entlastung des Vorstandes
6. Ausschluss von Mitgliedern
7. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz, die Statuten oder das Reglement vorbehalten sind.

Einberufung

Art. 9

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich zur Rechnungsabnahme und Erledigung allfälliger anderer statutarischer Geschäfte statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit stattfinden. Sie muss namentlich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder der Genossenschaft, mindestens aber 3, dies verlangen.

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand, nötigenfalls durch die Kontrollstelle einberufen. Die Leitung obliegt dem Präsidenten.

Formvorschriften

Art. 10

Die Generalversammlung ist mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen. Über Gegenstände, die nicht traktandiert worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung. Anträge und Verhandlungen ohne Beschlussfassung müssen nicht vorgängig angekündigt werden.

Stimmrecht, Vertretung

Art. 11

Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.

Ein Mitglied der Genossenschaft kann sich durch ein anderes Mitglied oder durch ein handlungsfähiges Familienmitglied vertreten lassen. Eine bevollmächtigte Person kann nicht mehr als ein Genossenschaftsmitglied vertreten.

Befinden sich Grundstücke in gemeinschaftlichem Eigentum ist eine Vertretung zu bestimmen. Eine Gemeinschaft von Stockwerkeigentümern kann sich ausserdem durch ihre Verwaltung vertreten lassen, die sich wiederum durch ein anderes Mitglied der Genossenschaft vertreten lassen kann.

Für jede Vertretung ist eine schriftliche Vollmacht notwendig.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsleitung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Dieses Verbot bezieht sich nicht auf die Mitglieder der Kontrollstelle.

Beschlussfassung, Protokoll Art. 12

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit die Statuten es nicht anders bestimmen, mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

Die Auflösung der Genossenschaft und die Abänderung der Statuten bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt. Wenn ein Zehntel der Anwesenden es verlangt, wird die Abstimmung geheim durchgeführt.

Die Beschlüsse der Generalversammlung und die getroffenen Wahlen werden protokolliert. Der Aktuar führt das Protokoll. Vor Beginn der Verhandlung werden aus der Mitte der Versammlung die notwendigen Stimmzähler durch offenes Mehr gewählt. Diese haben mit dem Präsidenten und Aktuar das Protokoll zusammen zu unterzeichnen.

Beschwerderecht Art. 13

Der Vorstand und jeder Genossenschafter können von der Generalversammlung gefasste Beschlüsse, die gegen das Gesetz oder die Statuten verstossen, beim Richter anfechten.

Ist der Vorstand Kläger, so bestimmt der Richter einen Vertreter für die Genossenschaft.

Das Anfechtungsrecht erlischt, wenn die Klage nicht spätestens zwei Monate nach der Beschlussfassung angehoben wird.

2. Vorstand

Zusammensetzung, Wählbarkeit Art. 14

Die Generalversammlung wählt 5 Mitglieder des Vorstandes auf die Dauer von 4 Jahren mit Wiederwählbarkeit.

Die beiden weiteren Vorstandsmitglieder werden durch den Gemeinderat Embrach bestimmt.

Die Mehrheit muss aus Schweizer Bürgern bestehen.

Konstituierung Art. 15

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Befugnisse und Pflichten

Art. 16

Der Vorstand leitet die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt und fördert die genossenschaftliche Aufgabe mit besten Kräften. Er ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Dem Vorstand obliegen insbesondere:

1. Vertretung der Genossenschaft nach aussen
2. Geschäfte der Generalversammlung vorbereiten und deren Beschlüsse ausführen
3. die mit der Geschäftsführung und Vertretung Beauftragten im Hinblick auf die Beobachtung der Gesetze, Statuten und der Reglemente zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen
4. Festlegung der Gebühren in der Tarifordnung
5. Anstellung des Personals
6. Abschluss von Wasserlieferungs- und Bezugsverträgen
7. Besoldungs- und Arbeitsverhältnisse nach den Bestimmungen der Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde Embrach und den Reglementen des Kantons Zürich regeln.

Pflichtenhefte

Art. 17

Die Pflichten des Personals werden je in einem Pflichtenheft geregelt.

Zeichnung

Art. 18

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt kollektiv mit dem Aktuar oder dem Verwalter rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft. Der Vorstand kann weitere Kollektiv-Unterschriftsberechtigungen erteilen.

Geschäftsführung im Allgemeinen

Art. 19

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte als nötig erscheinen lassen, zusammen.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von 4 Mitgliedern erforderlich. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr, bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten.

Über alle Verhandlungen wird vom Aktuar Protokoll geführt.

Übertragung der Geschäftsführung Art. 20

Der Vorstand kann mit der Geschäfts- oder Buchführung Dritte beauftragen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft sein müssen. Er ist jederzeit berechtigt, diese abzurufen (Art. 905 OR). Dem Verwalter obliegt in diesem Falle die Aufsicht über das Rechnungswesen.

Präsident Art. 21

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, leitet die Generalversammlung und die Vorstandssitzung. Er überwacht sämtliche Geschäfte der Verwaltung.

Kreditkompetenz Art. 22

Für Bauvorhaben, Anschaffungen und andere Aufträge, welche den Betrag von Fr. 100'000.-- pro Fall übersteigen, im Gesamten jedoch höchstens Fr. 500'000.-- pro Jahr, erstattet der Vorstand Antrag auf Bewilligung der erforderlichen Mittel an die Generalversammlung.

Netzerweiterungen, welche aufgrund der Erschliessungspflicht im Sinne der gesetzlichen Vorschriften durch die Genossenschaft ausgeführt werden müssen, sowie Reparaturen und der Ersatz von bestehenden Anlagen und Geräten, werden durch den Vorstand in eigener Kompetenz erledigt.

Entschädigung Vorstand Art. 23

Die Entschädigungen, Sitzungs- und Taggelder des Vorstandes werden auf der Grundlage der für den Erlass der Besoldungsverordnung der Gemeinde Embrach angewandten Grundsätze durch den Vorstand bestimmt.

3. Kontrollstelle

Wahl, Tätigkeit Art. 24

Die Generalversammlung wählt einen oder mehrere Revisoren. Es können auch Behörden oder juristische Personen bezeichnet werden.

Die Revisoren brauchen nicht Genossenschaftsmitglieder zu sein, sie sollen jedoch nach Möglichkeit der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Embrach angehören. Sie dürfen nicht Mitglied der Verwaltung oder Angestellte der Genossenschaft sein.

Die Kontrollstelle wird für 4 Jahre gewählt. Die Revisoren haben die Buchhaltung sowie die Erfolgs- und Vermögensrechnung materiell einlässlich zu prüfen. Sie können sich auf die Revisionsberichte der Direktion des Innern des Kantons Zürich stützen. Die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes und des Gesetzes über das Gemeindewesen im Kanton Zürich finden sinngemäss Anwendung.

Revisionsbericht

Art. 25

Die Revisoren haben der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen.

Wahrnehmungen

Art. 26

Anlässlich von Revisionen wahrgenommene Mängel der Geschäftsführung oder Verletzung gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften sind unverzüglich dem Vorstand und in wichtigen Fällen auch der Generalversammlung mitzuteilen. Die Kontrollstelle (mindestens ein Mitglied) ist verpflichtet, der ordentlichen Generalversammlung beizuwohnen. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe sachverständige Dritte beiziehen.

Schweigepflicht

Art. 27

Den Revisoren ist untersagt, von den bei der Ausführung ihres Mandates gemachten Wahrnehmungen einzelnen Genossenschaftern oder Dritten Kenntnis zu geben.

IV. Finanzielles

Finanzierung, Haftung

Art. 28

Die Wasserversorgungsanlagen werden von der Genossenschaft finanziert. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

1. einmalige und jährliche Gebühren gemäss Wasserabgabereglement und Tarifordnung
2. Beiträge des Kantons, des Bundes und der Gebäudeversicherung
3. sonstige Zahlungen Dritter, z.B. Gebühren für vorübergehenden Wasserbezug.

Bemessung der Gebühren Art. 29

Die Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend sein.

Die Art und Höhe der Gebühren und Beiträge regeln das Wasserabgabereglement und die Tarifordnung.

Reinertrag Art. 30

Ein Reinertrag aus dem Betrieb der Genossenschaft fällt in seinem ganzen Umfang in das Genossenschaftsvermögen.

Jahresrechnung Art. 31

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Die Verwaltung hat die Bilanz sowie die Jahresrechnung mit dem Revisionsbericht spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung für die Mitglieder der Genossenschaft zur Einsichtnahme am Sitz der Genossenschaft aufzulegen. Es gelten unter Vorbehalt anderer statutarischer Regelungen die Bilanzvorschriften des OR.

V. Auflösung und Liquidation

Auflösung Art. 32

Die Auflösung der Genossenschaft kann nur an einer Generalversammlung, an welcher 2/3 sämtlicher anwesenden Genossenschafter zustimmen, beschlossen werden. Ein solcher Beschluss ist beim Handelsregister zur Anmeldung zu bringen (Art. 912 OR).

Durchführung Art. 33

Bei einer Auflösung der Genossenschaft besorgt die Verwaltung die Liquidation, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen dafür bestimmt. Wenigstens einer der Liquidatoren muss Mitglied der Genossenschaft sein.

Verteilung des Vermögens Art. 34

Das gesamte Vermögen der Genossenschaft ist nach Tilgung der Schulden einer andern wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zuzuweisen.

Wird die Aufgabe der Wasserversorgung von der politischen Gemeinde Embrach oder einer anderen aus gleichen Gründen steuerbefreiten Körperschaft mit Sitz in der Schweiz übernommen, ist das gesamte Vermögen auf diese zu übertragen.

VI. Schlussbestimmungen

Bekanntmachungen *Art. 35*

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen im amtlichen Publikationsanzeiger der Gemeinde Embrach, soweit das Gesetz nicht die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt vorschreibt.

Der Vorstand kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

Statutenänderung *Art. 36*

Die Revision der Statuten kann jederzeit auf Antrag des Vorstandes oder wenigstens des zehnten Teils der Genossenschafter von der Generalversammlung beschlossen werden.

Art. 889 OR Abs. 1 bleibt vorbehalten.

Streitigkeiten *Art. 37*

Streitigkeiten über die Mitgliedschaftsrechte richten sich nach dem Zivilrecht.

Streitigkeiten über die öffentlichrechtlichen Rechte und Pflichten der Genossenschaft beurteilen die Verwaltungsjustizbehörden gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Ergänzendes Recht *Art. 38*

Soweit die vorliegenden Statuten oder das Reglement keine abweichenden Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des 29. Titels des OR über die Genossenschaft.

Inkrafttreten *Art. 39*

Diese Statuten treten mit der Eintragung im Handelsregister in Kraft und es werden dadurch die früheren Statuten vom 24. Juni 1974, Teilrevision vom 22. Juni 1998 aufgehoben.

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 19. Juni 2006 genehmigt worden.

Embrach, 19. Juni 2006

Namens der Generalversammlung

Der Präsident: Hans Erny

Die Aktuarin: Rita Studer